

Nihat Tektas
Kantonsrat
Schöneeggstrasse 28
8212 Neuhausen a. Rhf.
nihattektas@hotmail.com

Kantonsrat
Eingegangen: 8. März 2021

FDP
Die Liberalen
Schaffhausen

An den Präsidenten
des Kantonsrates
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Neuhausen a. Rhf., den 8. März 2021

2021/9

MOTION EFFIZIENZ IM BAURECHT - KEINE UNNÖTIGEN VERZÖGERUNGEN BEI (NOCH) NICHT RECHTSKRÄFTIGEN BAUVORHABEN

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich ersuche Sie höflich, folgende Motion auf die Traktandenliste des Kantonsrats zu setzen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Bestimmungen im Baugesetz sowie im Verwaltungsrechtspflegegesetz dahingehend anzupassen, dass Rechtsmittel gegen baurechtliche Bewilligungen den Baubeginn und den Baufortgang nur soweit hindern, als der Ausgang des Verfahrens die Bauausführung beeinflussen kann.

Begründung

Bauen im Kanton Schaffhausen dauert lange und ist mit viel Aufwand verbunden. Eine Begründung dafür liegt in der Tatsache, dass immer häufiger Rechtsmittel gegen Baubewilligungen ergriffen werden - seien diese berechtigt oder nicht. Bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, vergehen oft Monate, teilweise sogar Jahre. Während der gesamten Wartedauer darf mit den Bauarbeiten - wegen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln - nicht begonnen werden. Dies gilt auch für Fälle, bei welchen die Einwendungen nur von untergeordneter Bedeutung sind oder ein unbedeutendes Detail in einem Grossprojekt betreffen. Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit, dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen, was jedoch für baurechtliche Verfahren nicht geeignet ist und daher praktisch nie zur Anwendung kommt.

Eine Möglichkeit, unnötige Verzögerungen zu vermeiden und damit Bauprojekte zu beschleunigen, wäre die **Umformulierung der aufschiebenden Wirkung** (in baurechtlichen Verfahren) in dem Sinne, dass Rechtsmittel den Baubeginn bzw. den Baufortgang nur soweit hindern, als der Ausgang des Verfahrens die Bauausführung beeinflussen kann. Andere Kantone haben bereits solche oder ähnliche Regelungen (Kanton ZH § 339 PBG; Kanton BE Art. 35e BauG), die sich in der Praxis bestens bewähren. Auch im Kanton Schaffhausen ist aufgrund der eingangs geschilderten Ausgangslage ein solcher Schritt zu mehr Effizienz im Baurecht notwendig.

Freundliche Grüsse

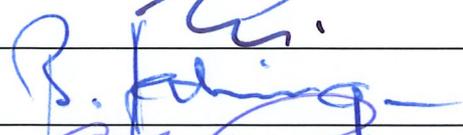
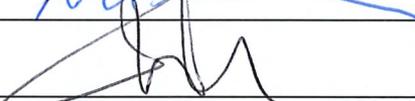
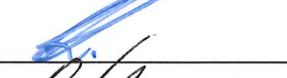
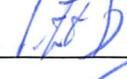


Nihat Tektas

Vorstoss

Motion/Postulat von Nihat Tektas vom 8. März 2021 betreffend «Keine unnötigen Verzögerungen bei (noch) nicht rechtskräftigen Bauvorhaben»

Untenstehende Ratsmitglieder unterstützen mit ihrer Unterschrift den Vorstoss:

Name / Vorname (bitte in Blockschrift eintragen)	Partei	Unterschrift
Roknes Raphael	FDP	
Laich Lorenz	FDP	
LEDINGER Beat	FDP	
Christian Di Fonzo	CVP	
DERKSEN, Theresia	CVP	
Heller, Nicole	FDP	
Heykedar Christian	FDP	
Isitces Arnold	SVP	
Werner Peter	SVP	
Graf Hansuel	SVP	
Schlatter Martin	SVP	
Munzli Michael	SVP	
Hirsiger Hesterl	SVP	
Ullmann Corinne	SVP	
Fisnetti Mariane	SVP	
Stamm Erhard	SVP	
Scheck Peter	SVP	
Samuel Eric	SVP	
Markus Müller	SVP	
Penzli Adling	SVP	